



HVBG

HVBG-Info 15/1988 vom 01.06.1988, S. 1211- 1216, DOK 422.11

Zur Frage der Berechnung des Übergangsgeldes in der gesetzlichen Rentenversicherung - BSG-Urteil vom 15.03.1988 - 4/11a RA 18/87

Zur Frage der Berechnung des Übergangsgeldes in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 18 Abs. 1 Satz 1, 18a Abs. 1 Satz 1, 18e AVG; § 182 Abs. 5 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 15.03.1988 - 4/11a RA 18/87 -

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 15.03.1988

- 4/11a RA 18/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. War der Versicherte vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme arbeitsunfähig, so ist der Berechnung des Übergangsgeldes das letzte Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde zu legen (Bemessungszeitraum).
2. Der bis zum Beginn der Maßnahme fortdauernden Arbeitsunfähigkeit steht nicht entgegen, daß der Versicherte in dieser Zeit nochmals vorübergehend mit einer gleichartigen Tätigkeit beschäftigt gewesen ist und sich im übrigen für andere Tätigkeiten der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt hat (Anschluß an und Fortführung von BSG vom 17.08.1982 - 3 RK 28/81 = BSGE 54, 62 = SozR 2200 § 182 Nr. 84; BSG vom 19.09.1979 - 11 RA 78/78 = SozR 2200 § 1241 Nr. 14).